

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 11 Abs. 3 ROG

zum

**Regionalen
Raumordnungsprogramm**

2016

Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 Abs. 3 ROG zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Hildesheim

I Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Der Landkreis Hildesheim stellt als Träger der Regionalplanung gemäß den §§ 7 – 10 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (ROG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 bzw. den §§ 4 – 6 u. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 18.07.2012 (NROG), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf (Regionales Raumordnungsprogramm 2016 / RROP 2016). Das RROP gliedert sich in die Beschreibende und die Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 sowie eine Begründung. Die gemäß § 11 Abs. 3 ROG zu erstellende zusammenfassende Erklärung ist Teil der Begründung des RROP.

Das förmliche Planungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr.24/2010 am 16.06.2010 eröffnet. Mit Schreiben vom 18.06.2010 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten in Kenntnis gesetzt und um Hinweise zu eigenen Planungsvorstellungen und längerfristigen Zielsetzungen gebeten. Nach Abwägung der eingegangenen Hinweise untereinander sowie mit den Zielvorstellungen des Landes wurde der Entwurf des RROP für den Landkreis Hildesheim erarbeitet und anschließend das förmliche Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 u. 5 NROG durchgeführt (hierzu weitergehend Abschnitt V).

Nach § 9 ROG war mit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen.

Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage mit den Städten und Gemeinden als in ihren umweltbezogenen Aufgaben möglicherweise betroffenen öffentlichen Stellen sowie den anerkannten Umweltverbänden abgestimmt (Scoping gemäß § 9 ROG). Dies wurde durch einen Scoping-Termin ergänzt, der am 25.11.2010 erfolgte und an dem die Inhalte, Methoden und Datengrundlagen der Umweltprüfung mit Vertretern besonders berührter Fachbehörden, sowie der Umweltverbände BUND, NABU und OVH, die eine gute Kenntnis des Umweltzustands im Landkreis Hildesheim haben, erörtert wurden.

Ein Vorentwurf des RROP wurde bis zum Jahr 2012 ausgearbeitet. Der Umweltbericht wurde begleitend zur Entwurfserarbeitung erstellt. Nach themenbezogenen informellen Abstimmungen mit Kommunen und verschiedenen Fachbehörden wurde der erste Entwurf im Frühjahr 2013 (RROP-Entwurf 2013) fertiggestellt.

Am 08.04.2013 hat der Kreisausschuss die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. In diesem Rahmen ist zwischen dem 14.05. und dem 16.09. 2013 eine erste förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf des RROP inklusive Begründung und Umweltbericht erfolgt. Aufgrund der Auswertung der dabei eingegangenen Stellungnahmen sind im Kapitel Windenergie einige maßgebliche Änderungen von Entwurfsbestandteilen vorgenommen worden, die gem. § 3 (6) des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes eine zweite - eingeschränkte – Offenlegung zu den maßgeblich

geänderten Entwurfsbestandteilen erforderlich gemacht haben (Beschluss des Kreisausschusses vom 13.10.2014), die zwischen dem 27.10. und 31.12. 2014 erfolgt ist.

In seiner Sitzung vom 16.03.2016 hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim das RROP 2016 als Satzung beschlossen. Das Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser hat mit Bescheid vom 05.07.2016 die Genehmigung unter Maßgaben erteilt. Diesen ist der Kreistag in seiner Sitzung vom 24.10.2016 beigetreten.

II Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Landkreis Hildesheim ist Träger der Regionalplanung. In dieser Eigenschaft hat er gem. § 8 (1) des Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Das bisherige RROP wurde vom Kreistag am 25.06.2001 beschlossen und am 16.11.2001 von der damaligen Bezirksregierung Hannover genehmigt. Zwischenzeitlich wurde das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), aus welchem die Regionalen Raumordnungsprogramme zu entwickeln sind, neu aufgestellt sowie das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das NROG überarbeitet und somit ein veränderter Rechtsrahmen geschaffen. Eine Teilfortschreibung des LROP war 2010 bereits absehbar. Da zudem die Planungsgrundlagen des bestehenden RROP zum Teil nicht mehr aktuell waren, ergab sich für den Landkreis Hildesheim die Notwendigkeit, sein Regionales Raumordnungsprogramm neu aufzustellen.

Damit war in formaler Hinsicht u.a. die Anpassung an die Gliederung des LROP, die rechtlich relevante klare Unterscheidung der Festlegungen des RROP zwischen „Zielen“ und „Grundsätzen“ der Regionalplanung sowie die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltprüfung verbunden.

Davon generell abweichende formale Planungsmöglichkeiten wie z.B. die Beschränkung auf eine Teilfortschreibung, ein Verzicht auf die Neuaufstellung oder die Durchführung der Umweltprüfung, schieden vor diesem Hintergrund aus.

Innerhalb des so gesteckten Rahmens hat der Landkreis Hildesheim im Zuge der Neuaufstellung seines RROP seine bisherigen Planungsvorstellungen grundsätzlich beibehalten, soweit sie sich in der bisherigen Planungspraxis bewährt haben.

Veränderungen sind jedoch erfolgt, soweit dies auf Grund der Rahmenbedingungen oder aufgrund von Erfahrungen mit der Handhabbarkeit erforderlich oder angebracht war. Soweit unterschiedliche Planungsansätze möglich und realistisch waren, wurden im Zuge der Entwurfsaufstellung alternative Planungsmöglichkeiten erwogen (vgl. hierzu den Abschnitt zur Auswahl der festgelegten Planinhalte).

III Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Programmaufstellung

1 Umweltbelange als handlungsleitende Planungsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung beinhalten Aussagen zu den Umweltbelangen, die im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen

und anzuwenden sind. Diese Raumordnungsgrundsätze haben unmittelbare Bedeutung für das RROP, denn sie wurden - soweit erforderlich - durch Festlegungen konkretisiert. Hervorzuheben sind:

- der Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG);
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG);
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) sind Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen enthalten, die für die Aufstellung des RROP von großer Bedeutung waren. Insbesondere die nachfolgend genannten Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, die sich teilweise in den oben angesprochenen Raumordnungsgrundsätzen widerspiegeln, hatten eine besondere Bedeutung:

- die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter,
- der Erhalt un bebauter Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit,
- die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen war weiterhin das in § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) verankerte Planungsziel von Bedeutung. Danach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

2. Umweltbelange als konkrete Regelungsgegenstände des RROP 2016

Das **Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung, hinsichtlich der Erholungsfunktion auch Vorbehaltsgebiet Wald.

Das Schutzgut **Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur
- Vorranggebiet Natura 2000 (nachrichtliche Übernahme).

Das Schutzgut **Boden** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (Bodenschutz auf Immissionsflächen)
- Textliche Festlegungen im Abschnitt 2.1 – Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, insbes. zur Innenentwicklung (02)
- Textliche Festlegungen im Abschnitt 3.1.1 – Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz (02, 04).

Das Schutzgut **Wasser** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
- Textliche Festlegungen zu Wassermanagement, die Bewirtschaftung der Gewässer und des Grundwassers sowie den Hochwasserschutz in Abschnitt 3.2.4.

Das Schutzgut **Klima und Luft** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorbehaltsgebiet Wald mit Klimaschutzfunktion incl. Lärm- und Immissionsschutz
- Textliche Festlegungen im Abschnitt 3.1.1 – Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz (03)
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in Abschnitt 2.1 sowie zur Mobilität in Abschnitt 4.1.

Das Schutzgut **Landschaft** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft: Kulturlandschaftspflege)
- Textliche Festlegungen im Abschnitt 3.1.1 – Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz (01).

Das Schutzgut **Kulturgüter** wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2016:

- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut
- Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft: Kulturlandschaftspflege).

3. Umweltbelange als rahmensetzende Gegebenheiten bei der Festlegung von Zielen und Grundsätzen

Bei der raumkonkreten Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung in der Zeichnerischen Darstellung in den Abschnitten Rohstoffsicherung sowie Windenergie wurden Umweltbelange als rahmensetzende Gegebenheiten verwendet. Ein bestimmter Umweltbelang kann dabei allein oder in Verbindung mit anderen Umweltbelangen dazu führen, dass auf die Festlegung einer zu entwickelnden Freiraumnutzung als Ziel der Raumordnung verzichtet wird, oder dass eine abgeschwächte Festlegung als Grundsatz erfolgt. Auf Festlegungen, die vornehmlich einer Sicherung des Bestandes dienen, haben Umweltbelange hingegen keine rahmensetzende Wirkung.

Folgende Rahmensetzungen sind hervorzuheben:

Rohstoffsicherung:

- Beschränkung von Rohstoffabbau nach Möglichkeit auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.
- Möglichst zügige und komplette Nutzung von Abbaubereichen zur Minimierung der Belastungswirkungen.
- Minimierung der Störung benachbarter Siedlungsflächen durch Abbaukonzeption
- Festlegung von Zeitstufen in hochbelasteten Teilräumen.
- Überlagerung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Vorbehaltsgebiet Naturschutz, soweit Naturschutz als Nachnutzung angestrebt wird, als Vorbehaltsgebiet Erholung, soweit eine Erholungsnutzung angestrebt wird.

Windenergie:

- Berücksichtigung von Umweltbelangen als Ausschlusskriterien sowie teils von zusätzlichen Schutzabständen: Siedlungsgebiete mit Wohnbebauung, Gebäude mit genehmigter Wohnnutzung außerhalb von Siedlungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete Natura 2000, Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, potentielle Na-

turschutzgebiete, (hochwertige) Flächen der Biotopkartierung, (vgl. Begründung, Tab. 13 und Erläuterungen dazu).

- Zusätzliche Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potentialflächen: Bereiche mit Bedeutung für Rast- und Brutvögel, bes. geschützte Biotope, Naturdenkmäler, Kompensationsflächen, Fledermaushabitate und –flugwege, weitere Belange des Vogelschutzes (vgl. Begründung, Tab. 13 und Erläuterungen dazu).
- Festlegung eines Mindestabstands zwischen Vorranggebieten Windenergie zur Vermeidung einer Überbelastung der Landschaft.

4 Beurteilung der Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP im Zuge der Umweltprüfung nach § 9 ROG

Weiterhin ist planungsbegleitend zur Entwurfsaufstellung die Umweltprüfung gem. § 9 ROG mit integrierter FFH - Verträglichkeitsprüfung erfolgt.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Entscheidend für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP für den LK Hildesheim ist der Zweck der regionalplanerischen Festlegungen, der aufgrund der Stellung des RROP in der Planungshierarchie im Wesentlichen darauf zielt, steuernde Wirkung auf die nachfolgende kommunale Bauleitplanung zu entfalten. Diese Steuerungswirkung ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Beurteilung der steuernden Wirkung erfolgt im Vergleich zu der Situation ohne die geprüften Festlegungen, das heißt bei Fortgeltung der „alten“ RROP-Festlegungen. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich daher in den Fällen wesentlicher, nicht lediglich redaktioneller Änderungen von textlich oder zeichnerisch festgelegten Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Aufgrund der bereits im Zuge der Entwurfsaufstellung erfolgten umfassenden Einbeziehung von Umweltbelangen haben sich aus der Prüfung der Umweltauswirkungen keine zusätzlichen Anforderungen an die Festlegung von Zielen /Grundsätzen oder weitergehende Änderungen des Entwurfes ergeben.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der als eigenständiger Teil der Begründung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Information über die mit der RROP-Neuaufstellung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen diente, jedoch unter Bezugnahme auf die endgültige Fassung des RROP 2016 aktualisiert wurde. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen der Festlegungen. Soweit einzelne Ziele und Grundsätze in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, wurden sie zusammenfassend behandelt. Ergänzend dazu wurde das RROP 2016 in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher kumulativer Umweltauswirkungen und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet.

Aufgrund der abstrakten Regelungsinhalte des RROP sind in vielen Fällen lediglich allgemeine Tendaussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen möglich. Häufig wirkt sich der steuernde Effekt der Festlegungen im Sinne einer Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen, die bei einer ungesteuerten Nutzungsentwicklung zu erwarten wären, aus. Eine zusammenfassende Darstellung dazu enthält Kap. 4.5 des Umweltberichts. Konkrete umweltrelevante Auswirkungen werden jedoch häufig erst im Zuge der Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze auf den nachfolgenden Planungsebenen er-

kennbar und sind dann im Rahmen einer dort ggf. durchzuführenden Umweltprüfung zu ermitteln.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Darüber hinaus sind die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat)- und Vogelschutzgebiete in besonderer Weise berücksichtigt worden. Im Rahmen einer FFH – Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG (vgl. Umweltbericht, Kap. 5) wurde geprüft, ob durch Festlegungen der zeichnerischen Darstellung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete ausgelöst werden können. Ergäbe die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so wäre der Plan entsprechend der Regelung des § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Dies kann, unter Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen und -maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, in allen Fällen ausgeschlossen werden.

IV Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Zuge der Entwurfserarbeitung

Grundlagen für die Auswahl der festgelegten Planinhalte waren zunächst:

- die für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Anforderungen, Aufgaben und rechtlichen Grundlagen (insbesondere hinsichtlich einer Einbeziehung von Umweltaspekten), und Grundsätze geltenden Forderungen gemäß §§ 1 und 2 ROG / NROG,
- die aktuelle Verteilung der mit dem RROP zu regelnden Nutzungsansprüche im Raum
- der aktuelle Zustand der Umwelt im Landkreis Hildesheim, berücksichtigt i. W. auf Grundlage aktueller Umweltdaten des Landes Niedersachsen und des Landkreises Hildesheim,
- bestehende Festlegungen des RROP 2001 für den Landkreis Hildesheim,
- die unter Bezug auf die Planungsabsichten des Landkreises Hildesheim von den Trägern öffentlicher Belange eingebrachten eigenen Planungsvorstellungen und längerfristigen Zielsetzungen,
- Rahmenseetzungen des LROP 2008 des Landes Niedersachsen in der Fassung von 2012.

Die eigentliche Planaufstellung wurde durch umfangreiche Vorarbeiten und Abstimmungen vorbereitet, deren Ergebnisse für die Festlegung der Planinhalte herangezogen wurden. Hierzu gehörten insbesondere

- Abstimmungen mit Behörden des Landes zu den Inhalten der Festlegungen insbes. in den Abschnitten 1 (Gesamträumliche Entwicklung) und 2 (Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur) sowie 3.2.2 (Rohstoffsicherung) und 3.2.4 (Wassermanagement),
- Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Hildesheim zu den Inhalten der Festlegungen insbes. im Abschnitt 2 - Siedlungsentwicklung sowie 4.2 - Windenergie,
- Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu den Inhalten der Festlegungen im Abschnitt 3 - Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen,

- Abstimmung zu den Inhalten der Festlegungen im Abschnitt 4 – Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale mit den jeweils zuständigen Fachbehörden sowie den für die Planung und den Betrieb der raumrelevanten technischen Infrastruktur zuständigen privatwirtschaftlichen Akteure,
- Abstimmung mit den benachbarten Landkreisen zu den Planungsabsichten im „grenznahen“ Bereich.

V Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die durchgeführte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wies folgende Schritte auf (vgl. auch Abschnitt I):

1. Das erste Beteiligungsverfahren mit nachfolgender Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (hat zu erheblichen Änderungen des Entwurfs im Abschnitt Windenergie geführt).
2. Das zweite Beteiligungsverfahren für die maßgeblich geänderten Entwurfsbestandteile.
3. Die Aufbereitung der Stellungnahmen aus dem ersten und dem zweiten Beteiligungsverfahren. Alle im Rahmen des ersten sowie des zweiten Beteiligungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Die darin enthaltenen Sachargumente wurden identifiziert und in tabellarischer Form aufbereitet. Alle Stellungnahmen sind den jeweiligen Festlegungen zugeordnet worden. Zu jedem sich wesentlich unterscheidenden Einzelargument wurde ein Abwägungsvorschlag ausgearbeitet.
4. Eine Erörterung zu den Stellungnahmen mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den übrigen fachlich berührten Stellen und Verbänden. Den Trägern öffentlicher Belange wurde die Gelegenheit gegeben, die vorgebrachten Stellungnahmen nochmals zu erörtern.
5. Bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung wurden die Ergebnisse der Abwägung zu den im ersten sowie im zweiten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und die im Zuge der Erörterung noch zusätzlich vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange berücksichtigt.

Die vorgetragenen Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese in die Abwägung und die endgültige Fassung des RROP 2016 eingeflossen sind, ist in einer synoptischen Übersicht dokumentiert. Diese ist Grundlage für die Entscheidung der politischen Gremien gewesen und auf der Homepage des Landkreises Hildesheim dokumentiert.

Weitere Änderungen des Entwurfs haben sich aus einer abschließenden Aktualisierung der Planungsgrundlagen insbes. hinsichtlich der Rahmensetzung durch das LROP ergeben, die in die abschließende Abwägung eingestellt wurden. Hier sind insbes. Änderungen bei der Zeitstufenregelung die für die Rohstoffgewinnung zu nennen.

Zudem ist der Umweltbericht gegenüber dem für die Entwurfsaufstellung berücksichtigten Standes von 2011 / 2012 aktualisiert worden aufgrund der berücksichtigten Anregungen zur Änderung des RROP- Entwurfs, zum Umweltbericht selber, sowie von relevanten Veränderungen des Umweltzustands.

Zusammenfassend haben sich im RROP 2016 gegenüber dem Entwurf zur Beteiligung 2013 folgende wesentliche Änderungen ergeben:

1. Windenergie:

Aufgrund von Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren haben sich gegenüber der ursprünglichen Standortkonzeption Veränderungen ergeben:

- Entfallende Gebietsvorschläge: Gebiet WE 12 – Elze / Gronau Sonnenberg, Gebiet WE 13 – Gronau Eitzum / Sibbesse Eberholzen, WE 16 – östlich Coppengrave, WE 20 Freden Eyershausen, WE 23 Eberholzen.
- Neuvorschläge: Gebiet WE 21 Gronau B 3, Gebiet WE 22 Elze / Esbeck.

2. Rohstoffsicherung:

- Zusätzliche Gebiete: Gips Weenzen (VB), Torf Luttrum (VR).
- Änderungen der Gebietsabgrenzung bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung: Kiessand Ahrbergen/Klein Förste, Naturstein Marienhagen Ost, Kaliwerk Giesen, Naturstein Weenzen.

VI Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG i. V. m. § 14 NROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass von vielen Festlegungen nicht unmittelbar voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben (z.B. die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP ist nicht möglich. Sie muss auf nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, die entsprechende Regelungen in Form raumkonkreter Planungen oder Projekte konkretisieren.

Das RROP 2016 beinhaltet auch Festlegungen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben an die nachgeordnete Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Nahversorgung.

Aufgrund der beschriebenen Steuerungswirkung für die Bauleitplanung müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene ansetzen. Die Regionalplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung der regionalplanerischer Festlegungen zu überwachen.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt wird demzufolge auf zwei Wegen erfolgen:

1. einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des RROP 2016 bei nachgeordneten Planungen sowie
2. einer von der Landes- und Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen.